

S&T AG

Linz, FN 190272 m

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die 21. ordentliche Hauptversammlung

am 16. Juni 2020

Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2019

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen.

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2019

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 38.356.109,30 wie folgt zu verwenden:

- (i) Keine Ausschüttung einer Dividende je dividendenberechtigter Aktie aufgrund der jüngsten Entwicklungen der weltweiten Covid-19-Pandemie sowie den damit einhergehenden behördlichen Empfehlungen bzw. gesetzlichen Beschränkungen für staatliche Unterstützungsleistungen bei Ausschüttungsbeschlüssen; und
- (ii) Vortrag des gesamten Bilanzgewinns auf neue Rechnung. Unter dem Vorbehalt einer positiven Entwicklung des Geschäftsjahres 2020 beabsichtigen der Vorstand und der Aufsichtsrat, die für 2019 ursprünglich avisierte Dividende in Höhe von EUR 0,19 je Aktie als Zusatzdividende der Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung des laufenden Geschäftsjahres 2020 beschließt, zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Linz, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 zu bestellen. Der Aufsichtsrat stützt seinen Beschlussvorschlag auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

6. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundzüge für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer börsenotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der S&T AG ist dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2020 erforderlich.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der S&T AG hat in der Sitzung vom 20. Mai 2020 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG erörtert und die Vergütungspolitik aufgestellt.

Die Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird spätestens am **26. Mai 2020** (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der S&T AG unter www.snt.at bzw https://ir.snt.at/ zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Die Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage ./1* angeschlossen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der S&T AG schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen, dass die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter) ab dem Geschäftsjahr 2020 (einschließlich) bis auf Weiteres wie folgt jährlich vergütet werden:

- 1) Jährliche Fixvergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat:
 Aufsichtsratsvorsitz EUR 50.000,-, Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitz EUR 40.000,- sowie EUR 30.000,- für weitere Aufsichtsratsmitglieder
- 2) Jährliche Fixvergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen:
 Prüfungsausschussvorsitz EUR 20.000,-, Stellvertretender Prüfungsausschussvorsitz EUR 10.000,-. Für die Tätigkeit in weiteren Unterausschüssen gebührt keine gesonderte Vergütung.
- 3) Das Sitzungsgeld beträgt unverändert EUR 1.500,-- für die Teilnahme je Sitzung, wobei das Sitzungsentgelt nur einmal pro Kalendertag vergütet wird.
- 4) Spesenersatz für im Zusammenhang mit der Aufsichtsratstätigkeit angefallene Aufwendungen.

7. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundzüge für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands

Der Aufsichtsrat einer börsenotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der S&T AG ist dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2020 erforderlich.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der S&T AG hat in der Sitzung vom 20. Mai 2020 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 78a iVm § 98a AktG erörtert und die Vergütungspolitik aufgestellt.

Die Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Vergütung für die Mitglieder des Vorstands wird spätestens am **26. Mai 2020** (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der S&T AG unter www.snt.at bzw https://ir.snt.at/ zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Vergütung für die Mitglieder des Vorstands, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Die Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Vergütung für die Mitglieder des Vorstands ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage ./2* angeschlossen.

8. Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 16. Juni 2020 endet die Amtszeit von Dr. Erhard Grossnigg.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Abs 1 der Satzung aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt. Daher kommen auf die S&T AG die Bestimmungen über das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zur Anwendung.

In der kommenden Hauptversammlung ist nunmehr ein Mitglied zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex erstattet:

"Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau Mag. Claudia Badstöber, geboren am 3.2.1968, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung wieder in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 9 Abs 2 der Satzung bzw. § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt."

Frau Mag. Claudia Badstöber hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 8. Juni 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG,

welche der Gesellschaft in Textform bis spätestens am **4. Juni 2020** zugehen müssen.

9. Beschlussfassung über (i) den teilweisen Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstands gemäß § 159 Abs 3 AktG gemäß § 5 (Grundkapital) Abs (4) der Satzung, für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates binnen fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch um bis zu EUR 1.500.000,00 bedingt zu erhöhen (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2019), und zwar im nicht mehr ausnützbaren Ausmaß von EUR 500.000,00 bzw von 500.000 auf Inhaber lautenden Stückaktien, und (ii) die damit verbundenen Änderungen der Satzung in § 5 (Grundkapital) Abs (4).

Die 20. ordentliche Hauptversammlung beschloss die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 5 Abs 4 der Satzung (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2019), in der Zeit bis fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bedingt um bis zu EUR 1.500.000,000 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen, wobei die Kapitalerhöhung zweckgebunden ist und nur so weit durchgeführt werden darf, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2018 (AOP 2018) Tranche 2018 und Tranche 2019 der Gesellschaft sowie eines potentiellen zukünftigen Programms, welches festgelegte Parameter vorzusehen hat, diese ausüben. Das genehmigte bedingte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrages in einer oder mehreren Tranchen ausgenützt werden. Die Satzungsänderung des § 5 Abs 4 wurde am 26. Juni 2019 in das Firmenbuch eingetragen.

Unter dem Aktienoptionsprogramm 2018 (AOP 2018) Tranche 2018 und Tranche 2019 der Gesellschaft wurden insgesamt Aktienoptionen, die zum Bezug von bis zu 1.000.000 Stückaktien der S&T AG berechtigen, ausgegeben. Eine Ausgabe von weiteren Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2018 (AOP 2018) Tranche 2018 und Tranche 2019 der Gesellschaft sowie einem potentiellen zukünftigen Programm, welches festgelegte Parameter gemäß Beschluss der 20. or-

dentlichen Hauptversammlung vorzusehen hat, ist nicht mehr möglich. Sohin beträgt der Höchstbetrag einer allfälligen Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Bedingten Kapital 2019 EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien. Die Ermächtigung des Genehmigten Bedingten Kapital 2019 soll daher im nicht mehr ausnützbaren Ausmaß von EUR 500.000,00 bzw von 500.000 auf Inhaber lautenden Stückaktien widerrufen werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. "Die von der 20. ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG am 21. Mai 2019 beschlossene, bestehende Ermächtigung des Vorstands gemäß § 159 Abs 3 AktG gemäß § 5 (Grundkapital) Abs (4) der Satzung, für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates binnen fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch um bis zu EUR 1.500.000,00 bedingt zu erhöhen (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2019), wird teilweise widerrufen, und zwar im nicht mehr ausnützbaren Ausmaß von EUR 500.000,00 bzw von 500.000 auf Inhaber lautenden Stückaktien."
- 2. Die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (*Grundkapital*) Abs 4, sodass dieser lautet wie folgt:

"Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, in der Zeit bis fünf Jahre nach Eintragung der ursprünglichen Satzungsänderung in das Firmenbuch, welche am 26. Juni 2019 erfolgte, für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrates bedingt um bis zu EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2018 (AOP 2018) Tranche 2018 und Tranche 2019 der Gesellschaft sowie eines potentiellen neuen Programms für 2020, welches eine erstmalige Ausübung frühestens 3 Jahre nach

Einräumung der Option und eine Ausübungshürde von 25% des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse, der über dem Ausübungspreises zu liegen hat, vorzusehen hat, diese ausüben. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zwecke der Anpassung des bedingten Kapitals in der Satzung an das tatsächlich bedingte Kapital zu ändern (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2019)."

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://ir.snt.at zugänglich ist.

10. Beschlussfassung über die Ausgabe von Aktienoptionsscheinen unter Bezugsrechtsausschluss an Vorstandsmitglieder der S&T AG und Mitarbeiter der S&T Gruppe als unter § 174 AktG fallende Instrumente im Ausmaß von bis zu 2.000.000 Aktienoptionsscheinen, die Umtausch- bzw Bezugsrechte auf bis zu 2.000.000 Aktien der S&T AG verbriefen, wovon 1.500.000 Aktienoptionsscheine Mitgliedern des Vorstands der S&T AG eingeräumt werden und die restlichen Aktienoptionsscheine von der S&T AG Mitarbeitern der S&T Gruppe zur Zeichnung anzubieten sind.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss zu fassen:

"Die 21. ordentliche Hauptversammlung der S&T AG beschließt die Ausgabe von Aktienoptionsscheinen an Vorstandsmitglieder der S&T AG und Mitarbeiter der S&T Gruppe im Ausmaß von bis zu 2.000.000 Aktienoptionsscheinen, die Umtausch- bzw Bezugsrechte auf bis zu 2.000.000 Aktien der S&T AG verbriefen, unter Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre (Direktausschluss des Bezugsrechts). Die Aktienoptionsscheine sind unter § 174 AktG fallende Instrument und werden als Wertpapiere verbrieft (naked warrants). Die Ausgabe der Aktienoptionsscheine erfolgt in einer oder mehreren Tranchen nach Festlegung durch den Vorstand. 1.500.000 Aktienoptionsscheine werden Mitgliedern des Vorstands der S&T AG durch den Aufsichtsrat eingeräumt werden. Die restlichen 500.000 Aktienoptionsscheine sind von der S&T AG leitenden Mitarbeitern der S&T Gruppe zur Zeichnung zum Ausgabebetrag der Aktienoptionsscheine anzubieten, wobei das Angebot der Aktienoptionsscheine im Wege eines gebilligten Prospekts erfolgen wird. Die Aktienoptionsscheine sollen an einem geregelten Markt zugelassen

werden, eine Laufzeit von 60 Monaten aufweisen, erstmals nach 36 Monaten ausgeübt werden können und eine Ausübungsschwelle, die 180% des Ausübungspreises (Strike-Preis) des Aktienoptionsscheines beträgt, vorsehen. Im Fall der Ausübung der Ausübungsmöglichkeit des Aktienoptionsscheins ist S&T AG berechtigt, entweder eine Lieferung der entsprechenden Anzahl von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der S&T AG durchzuführen, welche mit neuen Aktien aus dem unter Tagesordnungspunkt 11 zu schaffenden genehmigten Kapital oder mit bestehenden eigenen Aktien oder einer Kombination daraus bedient werden kann, oder eine Abgeltung des Anspruchs in Bar zu wählen. Die weiteren Bedingungen der Aktienoptionsscheine (insbesondere, Wandlungsmodalitäten, Ausübungspreis (Strike-Preis), Verwässerungsschutz, Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen, konkrete Ausübungsfenster, etc) werden vom Vorstand gemäß dem Marktstandard innerhalb der Vorgaben dieses Beschlusses mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt. Zudem ist der Ausgabebetrag unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der bestehenden Aktionäre und der Zeichner der Aktienoptionsscheine im Rahmen eines anerkannten, marktüblichen Bewertungsverfahrens für Aktienoptionen zu ermitteln."

Aktuell wurden für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 insgesamt 1 Mio. Stück Aktienoptionen eingeräumt, die hier zu beschließenden 2 Mio. Stück Aktienoptionsscheine (wovon bis zu 500.000 gezeichnet werden können) stellen die langfristige Komponente der anteilsbasierten Vergütung für Vorstand und leitende Angestellte dar. Insgesamt wurden bzw. werden damit bis zu 3 Mio. Stück Aktienoptionen bzw. Aktienoptionsscheine als Vergütung für fünf Geschäftsjahre eingeräumt bzw gezeichnet, was rund 4,5% der aktuellen Aktienanzahl der S&T AG von 66.096.103 entspricht. Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://ir.snt.at zugänglich ist.

11. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands, zur Bedienung von Umtausch- bzw Bezugsrechten aus allfälligen, unter der Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 10 ausgegebenen Aktienoptionsscheinen das Grundkapital gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) mit Zustimmung des Aufsichtsrates innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch um bis zu EUR 2.000.000,00 gegen Bar- und / oder Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020) und die entsprechenden

Satzungsänderungen durchzuführen, wobei das Genehmigte Kapital 2020 ausschließlich für die Bedienung von Umtausch- bzw Bezugsrechten aus allfälligen, unter der Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 10 ausgegebenen Aktienoptionsscheinen zweckgebunden ist.

Dem Vorstand der Gesellschaft soll durch das neu zu schaffende genehmigte Kapital (Genehmigte Kapital 2020) die Möglichkeit eingeräumt werden, das Grundkapital der S&T AG flexibel um bis zu EUR 2.000.000,00 zu erhöhen, sofern Inhaber von Aktienoptionsscheinen, die unter der Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß Tagesordnungspunkt 10 ausgegeben werden, von ihren Umtausch- bzw Bezugsrechten Gebrauch machen und S&T AG eine Lieferverpflichtung gegenüber diesen Inhabern durch Lieferung von Aktien der S&T AG aus dem genehmigten Kapital erfüllt.

Das bestehende, im Umfang von noch EUR 7.208.534,00 zur Verfügung stehende genehmigte Kapitals nach § 5 Abs 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2017) und das noch im vollen Umfang zur Verfügung von EUR 6.600.000,00 stehende genehmigte Kapital nach § 5 Abs 6 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2019) können aufgrund der festgelegten Zwecke nicht für die Bedienung von Umtausch- bzw Bezugsrechten aus allfälligen, unter der Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 10 ausgegebenen Aktienoptionsscheinen verwendet werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher folgende Beschlussfassung vor:

1. Folgende Ermächtigung wird beschlossen:

"Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2020). Das Genehmigte Kapital 2020 ist ausschließlich für die Bedienung von Umtausch- bzw Bezugsrechten aus allfälligen Aktienoptionsscheinen, deren Ausgabe von der 21. or-

dentlichen Hauptversammlung der S&T AG beschlossen wurde (Aktienoptionsscheine), zweckgebunden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 ergeben, zu beschließen.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigtes Kapital 2020 auszugebenden neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), um die Verwendung des Genehmigten Kapital 2020 für die Bedienung der Lieferverpflichtungen aus ausgeübten Aktienoptionsscheinen zu ermöglichen und die Ausgabe von Lieferaktien durchführen zu können."

2. Der bestehende Wortlaut von § 5 (*Grundkapital*) Abs 7 der Satzung ("(*gelöscht, auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25.6.2015 und des Beschlusses des Aufsichtsrats vom 15.01.2019*)" wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital — allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2020). Das Genehmigte Kapital 2020 ist ausschließlich für die Bedienung von Umtausch- bzw Bezugsrechten aus allfälligen Aktienoptionsscheinen, deren Ausgabe von der 21. ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG beschlossen wurde (Aktienoptionsscheine), zweckgebunden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 ergeben, zu beschließen.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigtes Kapital 2020 auszugebenden neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), um die Verwendung des Genehmigten Kapital 2020 für die Bedienung der Lieferverpflichtungen aus ausgeübten Aktienoptionsscheinen zu ermöglichen und die Ausgabe von Lieferaktien durchführen zu können."

Der Vorstand hat zum beantragten Direktausschluss des Bezugsrechts einen ausführlichen schriftlichen Bericht gemäß §§ 153 Abs 4 AktG iVm 169 und § 170 Abs 2 AktG verfasst, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://ir.snt.at zugänglich ist.

12. Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung

- in § 3 (Veröffentlichungen/Bekanntmachung), wodurch sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft, für die keine zwingende Form gesetzlich vorgeschrieben ist, ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.snt.at erfolgen;
- b) in § 15 (Teilnahme an der Hauptversammlung) durch Einfügung neuer Absätze (5), (6,), (7), (8) und (9), wodurch (aa) der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird vorzusehen, dass (i) die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 Satz 1 AktG) oder öffentlich übertragen wird (§ 102 Abs 4 Satz 2 AktG); (ii) die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs 3 Z 2 AktG); (iii) die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 AktG), wobei in diesem Fall der Vorstand zu regeln hat, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können, (bb) vorgesehen wird, dass Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden können, und (cc) vorgesehen wird, dass für die Fernteilnahme und Fernabstimmung eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 15 Abs (2) abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden kann;
- c) in § 16 (Stimmrecht) durch Einfügung eines neuen Absatzes (4), wodurch festgelegt wird, dass im Zuge der Fernabstimmung abgegebene Stimmen nichtig sind, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.

Die Satzung der S&T AG sieht in § 3 (Veröffentlichungen/Bekanntmachung) derzeit vor, dass Veröffentlichungen der Gesellschaft, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" erfolgen. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Website der Gesellschaft für die Kommunikation mit Aktionären und Dritten soll § 3 dahingehend angepasst werden, dass sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft, für die keine zwingende Form gesetzlich vorgeschrieben ist, ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.snt.at erfolgen.

Die derzeitige Fassung der Satzung der Gesellschaft sieht keine in Möglichkeit vor, (i) dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 Satz 1 AktG) oder öffentlich übertragen wird (§ 102 Abs 4 Satz 2 AktG); vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie und der Maßnahmen der Bundesegierung zum Schutz von Personen ist es nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrats der S&T AG zwingend erforderlich, diese Übertragungsmöglichkeit der Hauptversammlung für die Zukunft festzuschreiben.

Des Weiteren soll in der Satzung nunmehr vorgesehen werden, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wen-den (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs 3 Z 2 AktG); auch eine derartige Fernteilnahmemöglichkeit ist bislang nicht in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen und soll als Reaktion auf die COVID-19 Pandemie für die Zukunft als Option vorgesehen werden. Korrespondierend dazu soll in der Satzung vorgesehen werden, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 AktG), wobei in diesem Fall der Vorstand zu regeln hat, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.

Vor dem Hintergrund der zu beschließenden Möglichkeiten zur Übertragung und Fernteilnahme sowie Fernabstimmung ist es weiters erforderlich vorzusehen, dass

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Hauptversammlung über eine op-tische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden können. Des Weiteren erfordert es die Abwicklung einer Hauptversammlung unter den Prämissen einer Fernteilnahme und Fernabstimmungsmöglichkeit, dass für die Fernteilnahme und Fernabstimmung eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmel-defrist auch ein von § 15 Abs (2) abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden kann.

Festgelegt werden soll schließlich, dass im Zuge der Fernabstimmung abgegebene Stimmen nichtig sind, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem an-deren Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

- 1. § 3 (Veröffentlichungen/Bekanntmachung) der Satzung wird geändert, sodass dieser lautet wie folgt:
 - "Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften, wobei sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft, für die keine zwingende Form gesetzlich vorgeschrieben ist, ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.snt.at erfolgen."
- 2. In § 15 (Teilnahme an der Hauptversammlung) der Satzung wird ein neuer Absatz (5) eingefügt, der lautet wie folgt:
 - "(5) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 Satz 1 Aktiengesetz). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden (§ 102 Abs 4 Satz 2 Aktiengesetz)."

- 3. In § 15 (Teilnahme an der Hauptversammlung) der Satzung wird ein neuer Absatz (6) eingefügt, der lautet wie folgt:
 - "(6) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ferner ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs 3 Z 2 Aktiengesetz)."
- 4. In § 15 (Teilnahme an der Hauptversammlung) der Satzung wird ein neuer Absatz (7) eingefügt, der lautet wie folgt:
 - "(7) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 Aktiengesetz). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können."
- 5. In § 15 (Teilnahme an der Hauptversammlung) der Satzung wird ein neuer Absatz (8) eingefügt, der lautet wie folgt:
 - "(8) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden."
- 6. In § 15 (Teilnahme an der Hauptversammlung) der Satzung wird ein neuer Absatz (9) eingefügt, der lautet wie folgt:
 - "(9) Für die Fernteilnahme (§ 15 Abs (6)) und Fernabstimmung (§ 15 Abs (7)) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 15 Abs (2) abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden."

- 7. In § 16 (Stimmrecht) der Satzung wird ein neuer Absatz (4) eingefügt, der lautet wie folgt:
 - "(4) Im Zuge der Fernabstimmung (§ 15 Abs (7)) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen."